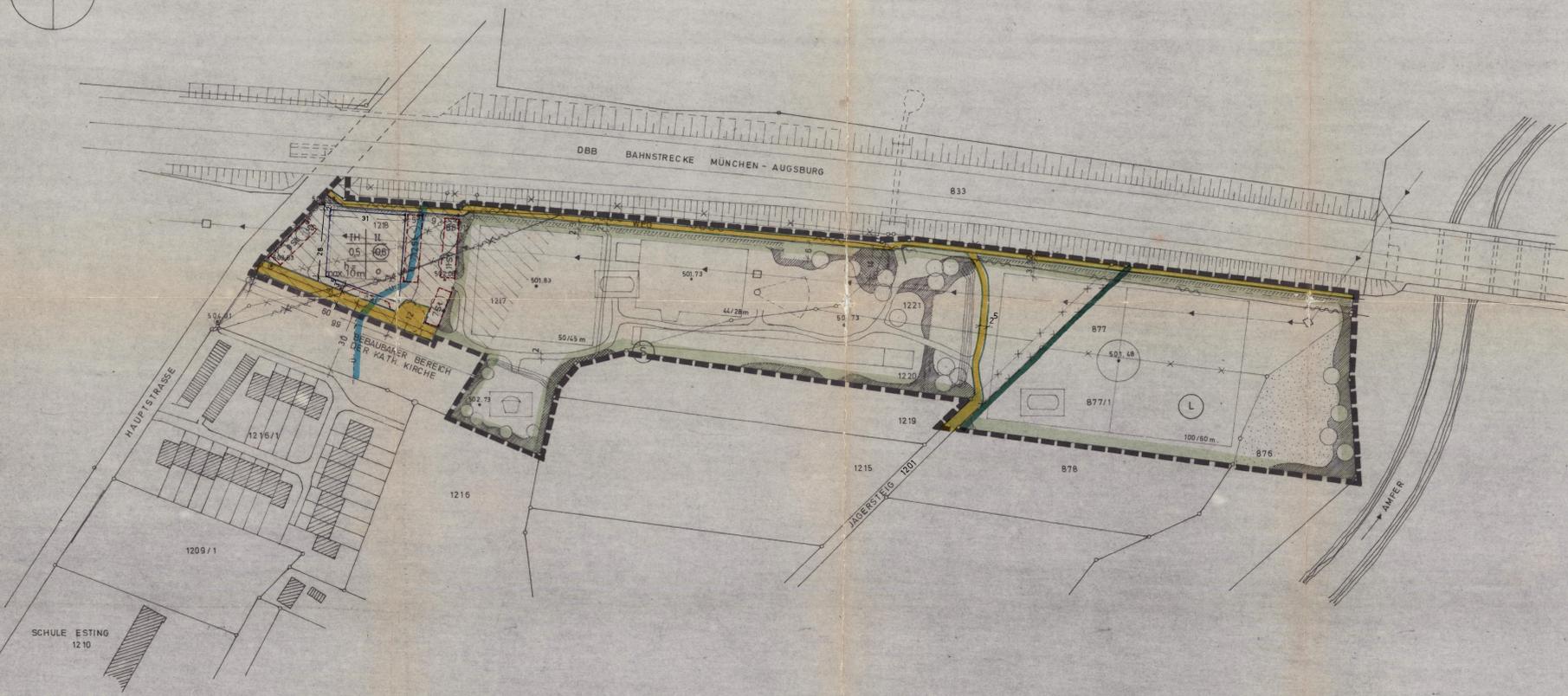


SCHULSPORTANLAGE ESTING



Die Gemeinde Oiching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, (BauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereiches
 - Offener Gelände nach § 9 Abs. 1 Nr. 15

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 TH Turnhalle mit Nebenräumen und Hausmeisterwohnung
 II max. 2 Vollgeschosse
 0,5 Grundflächenzahl
 0,4 Geschosflächenzahl
 h max. 10 m - max. Gebäudehöhe am höchsten Punkt des Daches 10 m über o.k. Gelände

o = offene Bauweise
 Flächen für Stellplätze
 Sportplatz

Baugrenze
 Bereich, in dem der Bebauungsplan Esting, B 91 - Bundesbahn - Hauptstr. v. 21.7.1970, in der Fassung vom 15.7.1975 (genehmigt durch die Reg. v. Obbay, mit Verfügung v. 11.7.1975 Nr. 223-102-FB 10-2) außer Kraft tritt.

Vorhandene und zu erhaltende Holzgruppe
 Gehölzfläche, zu bepflanzen nach den grünordnerischen Festsetzungen
 schutzwürdige zu erhaltende Weidenauer Freiwachsende Hecke nach II.1.

Zu erhaltender Baum (Salix alba) Stamm Ø 100 cm
 Pflanzangebot für Baum I. Ordnung nach II.1.
 Pflanzangebot für Baum II. Ordnung nach II.2.

geplante Höhenkote
 Maßgabe in Meter
 elektrifiziert (Beseitigung 110 kV mit Betonsockel für die Stahlmasten. Der Betonsockel ist mit einem 1,8 m hohen Holzzaun mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur Fundamentaußenkante zu umgeben)

öffentlicher Fußweg mit Breitenangabe
 öffentlich straßenverkehrsfläche
 Maschenraster zum 10 m Höhe, im Bereich des Mehrzweckfeldes 50/45 m und des Fußballfeldes 100/60 m mit 4 m Höhe.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Das Baugrundstück wird nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG als Schulsportanlage für Sport- und Spielanlagen mit den hierfür notwendigen baulichen Anlagen festgesetzt. Die für den Betrieb der baulichen Anlagen notwendigen Flächen sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungs- und Bau-Plananlagen.
- Grünordnerische Festsetzungen:**
 - Bäume I. Ordnung für die Umgebungsflächen der Sportanlagen:**
 Pflanzstärke: 18 - 20 cm Stammumfang
 Acer platanoides - Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 Fraxinus excelsior - Esche
 Salix alba - Silberweide
 Ulmus carpiniifolia - Feldulme
 Je 1.000 qm Umgebungsfläche 1 Baum I. Ordnung.
 Im Bereich von Spielfeldern und Laufbahnen ist ein Abstand von mind. 10,00 m einzuhalten.
 - Bäume II. Ordnung für die Umgebungsflächen d. Sportanlagen:**
 Pflanzgröße: 250 - 300 cm
 Alnus glutinosa - Schwarzerle
 Alnus incana - Grauerle
 Betula verrucosa - Birke
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 Je 750 qm Umgebungsfläche 1 Baum II. Ordnung.
 Im Bereich von Spielfeldern und Laufbahnen ist ein Abstand von mind. 6,00 m einzuhalten.

- Feldgehölze für die Umgebungsflächen der Sportanlagen:
 Pflanzstärke: 2 x verpfl. Busch, Höhe 100 - 125 cm.
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Cornus sanguinea - Hartweigele
 Corylus avellana - Haselnuß
 Prunus padus - Traubenkirsche
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Salix caprea - Salweide
 Salix purpurea - Purpurweide
 Pflanzung in Bastern von max. 1,50 x 1,50 m in Gruppen von mind. 15 Stück je Art.
- Pflanzstreifen zwischen Ballplatzgitter und Fußweg nordl. des Sportgeländes für Freiwachsende Hecke:
 Pflanzstärke: 2 x verpfl. Höhe 125 - 150 cm.
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Pflanzung im Abstand von max. 0,80 m innerhalb der Reihe.
- Pflanzung zwischen Zaun und Fußweg nordl. des Sportgeländes:
 Gemäß Pflanzgebot von Feldgehölzen nach II.3.
- Pflanzung für Spielplatzfläche süd. des Alltagsplatzes 50/45:
 Gemäß Pflanzgebot von Bäumen II. Ordnung nach II.2. und Feldgehölzen nach II.3.
 Bei Verwendung dieser Fläche als Kinderspielplatz dürfen gütige Pflanzen oder Pflanzungen, deren Teile kitzig sind, nicht gepflanzt werden.
- Im Bereich der Parkplatzflächen sind je 6 Stellplätze entweder in einer getrennten Pflanzfläche oder ein im Bodenbelag gepflanzter und gegen Beschädigung gesicherter Baum I. Ordnung nach II.1. zu pflanzen.
- Die Umgebungsflächen der Turnhalle sind je 300 qm Vegetationsfläche mit 1 Baum nach II.1. oder II.2. zu bepflanzen.
 Die Randzonen der Umgebungsflächen werden mit Feldgehölzen nach II.3. bepflanzt.
 Im Innenbereich und in Gebäudehöhe können die Umgebungsflächen mit Gartenpflanzen ohne exotischen Habitus bepflanzt werden.
 Acer glabrum - Fächerahorn
 Amelanchier canadensis - Felsenahorn
 Berberis thunbergii - Berberitze
 Cotoneaster in Arten - Felsenrosen
 Forsythia in Arten - Forsythie
 Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzia
 Potentilla in Arten - Fünffingerstrauch
 Pinus montana - Bergkiefer
 Spiraea in Arten - Spierstrauch
- Die zur Verwendung kommenden Pflanzen müssen den Gütebestimmungen des "Bundes-Deutscher Baumschulen" für die Klasse A entsprechen.
 Beschädigte, ausgetriebene oder nicht angepasste Pflanzen müssen in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und Größe ersetzt werden.

C. HINWEISE

Vorhandene Gebäude
 Nebengebäude

Grundstücksgrenzen
 alte, entfallende Grundstücksgrenzen
 Flurstücknummer
 Geländebeschöpfung

Fußwege durch die Sportanlage
 vorhandene Höhenkote
 Böschung des Bahndammes
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 Grenze des Überschwemmungsgebietes
 Wasserleitung DN 150 GG
 zu verlegende Wasserleitung DN 150 GG
Landschaftsschutzgebiet
 Das Planwerkzeug liegt in der Zone 2 (B-75-4B14) des Landschaftsschutzgebietes für den mit Regpl. F.B.Bruck Bauhöhenbeschränkung nach LuftVg v. 10.150 § 12(1) 1a: 35 m

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 25.09.1979, 08.06.80 in Oiching, Gemeindeverwaltung, öffentlich ausgelegt.

Oiching, den 05.08.80
Gemeinde Oiching

Oiching, den 27.09.1979
Gemeinde Oiching

Oiching, den 05.08.80
Gemeinde Oiching

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 27.09.80, Nr. III-610-116-497, Oiching gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 1.7.1978 (GBl. S. 432) genehmigt.

Fürstenfeldbruck, den 25.05.1981
K. O. B. E. R. S.
 Juristischer Staatsbeamter

Die Genehmigung ist am 18.12.1980 ortsüblich durch Aushang an den Gemeindefaßeln bekanntgemacht worden. Auf die Genehmigung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.1.1981 hingewiesen. Der Bebauungsplan ist demnach nach § 14 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Fr. v. 8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr und Mi. v. 16⁰⁰-18⁰⁰ Uhr zu jedermanns Einsicht bereit.
 Die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 BBauG, sowie § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Oiching, den 28.02.1980
Gemeinde Oiching

PLANFERTIGER:
 Erich Grimm
 Architekt
 Hauptstr. 45e
 8031 Esting

E. Grimm
 Wolfgang Moosburg
 Garten- u. Landschaftsplanung
 Brammerstr. 1
 80311 Grubenzell

Oiching,
 gez. den : 14.9.1979
 erg. den : 17.7.1979
 erg. den : 22.11.1979
 erg. den : 19.3.1980
 erg. den : 16.7.1980
 erg. den : 3.7.1980